



Wi-2014-83301/70-E

Stand: 29. November 2023

# **Richtlinie**

zum

Landesförderungsprogramm

## **KMU-Exportförderung**

für den Zeitraum

01.01.2024 – 31.12.2026

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Präambel</b>	<b>3</b>
<b>2. Zielsetzungen</b>	<b>3</b>
<b>3. Gegenstand der Förderung</b>	<b>3</b>
<b>4. Persönliche Voraussetzungen</b>	<b>3</b>
<b>5. Sachliche Voraussetzungen</b>	<b>4</b>
<b>6. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten</b>	<b>5</b>
<b>7. Bemessungsgrundlage</b>	<b>7</b>
<b>8. Art und Höhe der Förderung</b>	<b>7</b>
<b>9. Antragsstellung und -verfahren</b>	<b>8</b>
<b>10. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>10</b>
<b>11. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung</b>	<b>13</b>
<b>12. Laufzeit des Förderungsprogrammes</b>	<b>17</b>

## **1. Präambel**

Die Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ stellt die Basis für das gegenständliche Förderprogramm dar. Diese Strategie zielt insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Das Landesförderungsprogramm „KMU-Exportförderung für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ soll zur Erreichung dieses Zieles einen Beitrag leisten.

## **2. Zielsetzungen**

2.1. Mit der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Programmes sollen oberösterreichische Unternehmen gezielt bei der strategischen Ausrichtung auf Auslandsmärkte unterstützt werden.

2.2. Diese Zielsetzungen stehen im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, da dieses Förderungsprogramm Beiträge leistet, um bei KMUs die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial zu erhöhen.

## **3. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind

- Kosten für die Teilnahme an Messen/Veranstaltungen für den internationalen Zielmarkt,
- Kosten für Kommunikationsmaßnahmen (Marketing- und Public-Relationsmaßnahmen) für den internationalen Zielmarkt (max. 6 Monate),
- und Beratungskosten für den internationalen Zielmarkt.

## **4. Persönliche Voraussetzungen**

FörderungswerberInnen können ausschließlich

- natürliche Personen oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein,
- die ein kleines oder mittleres Unternehmen (lt. KMU-Definition der EU i.d.g.F.)<sup>1</sup> sind,

---

<sup>1</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Abl. L 124 vom 20. Mai 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

- die den Firmensitz in Oberösterreich haben,
- und ein aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich (ausschließlich Sparte Industrie, Sparte Gewerbe und Handwerk, Sparte Information und Consulting, Sparte Handel sowie Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft) oder der Kammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sind.

## 5. Sachliche Voraussetzungen

### 5.1. Allgemeine sachlichen Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorgelegt wird, die nachweist, dass die Finanzierung des beantragten Export-Vorhabens gesichert ist sowie die Realisierung des beantragten Export-Vorhabens einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept anfordern. **Darüber hinaus müssen zwischen zwei Antragstellungen (Eingangsdatum Abteilung Wirtschaft und Forschung) nach diesem Förderungsprogramm mehr als zwölf Monate vergangen sein.**

### 5.2. Besondere sachliche Voraussetzungen

Die Export-Maßnahmen haben einerseits der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030 (<https://www.uppervision.at/>)“ zu entsprechen und haben andererseits einen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu leisten. **Darüber hinaus hat der/die FörderungswerberIn zum geplanten Vorhaben beim**

**Export Center OÖ**  
**Hessenplatz 3**  
**4020 Linz**  
**T: 0590909-3456**  
**E: [export@wkoee.at](mailto:export@wkoee.at)**  
**W: [www.exportcenter.at](http://www.exportcenter.at)**

**ein kostenloses Beratungsgespräch über die geeigneten Förderungs-instrumente für das geplante Vorhaben in Anspruch zu nehmen.**

## **6. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten**

### **6.1. Förderbare Vorhaben**

Förderbare Vorhaben sind Maßnahmen, die einen wesentlichen Beitrag

- zur Erschließung eines neuen internationalen Zielmarktes
- oder zum Ausbau eines bestehenden internationalen Zielmarktes

leisten.

### **6.2. Förderbare Kosten**

Förderbar sind (externe) Kosten

- für Messeteilnahmen/Veranstaltungen für den internationalen Zielmarkt (Vgl Pkt. 6.2.1.),
- für Kommunikationsmaßnahmen (Marketing- und Public-Relationsmaßnahmen) für den internationalen Zielmarkt (Vgl Pkt. 6.2.2.)
- und Beratungskosten für den internationalen Zielmarkt (Vgl Pkt. 6.2.3.).

6.2.1. Förderbare Kosten sind die Teilnahme-, Stand- und Reisekosten als Aussteller bei Messen, Ausstellungen und Fachkonferenz für den internationalen Zielmarkt. Darüber hinaus sind Kosten für die Miete eines Messestands, Saalmiete, Mietmöbel, Mietausstattung und Kosten in Zusammenhang mit Standaufbau- und Standausstattung (inkl. Transportkosten durch gewerbliche Transportfirmen) sowie Dolmetscherkosten und Standpersonal für Messen, Ausstellung und Veranstaltungen für den internationalen Zielmarkt förderbare Kosten.

6.2.2. Förderbar sind Kosten für ein erfolgsversprechendes Kommunikationsvorhaben (Marketing- und Public-Relationsmaßnahmen), die einen Projektcharakter aufweisen (keine laufenden Kosten, max. 6 Monate), für den internationalen Zielmarkt (z.B. Publikationen, Inserate, Werbekampagnen, PR-Texte, Online-Werbung, Social-Media-Kampagnen, Direktmailings, Werbefilme, Übersetzungen von Publikationen und Websites sowie Synchronisation und Übersetzung von Werbefilmen in die Amtssprache des ausgewählten Zielmarktes, Versandkosten für Direktmailings, Kosten für Suchmaschinenoptimierung für den internationalen Zielmarkt).

6.2.3. Förderbar sind Kosten durch einen Incite Akkreditierten Exportberater und/oder Kosten durch ein im internationalen Zielmarkt ansässiges Beratungsunternehmen (Consultants) für eine allgemeine Markteinstiegs- und Exportstrategieberatung, für allgemeine Marktrecherchen und für allgemeine

Marktanalysen sowie für die Ermittlung der allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen des Markteinstiegs.

### 6.3. Nicht förderbare Vorhaben

- 6.3.1. Vorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens ein Landesförderungsantrag bei der Förderstelle (Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) eingebracht wurde.
- 6.3.2. Vorhaben von FörderungswerberInnen, deren Firmensitz nicht in Oberösterreich ist.
- 6.3.3. Vorhaben von FörderungswerberInnen, die sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden. Vorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen.
- 6.3.4. Vorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen.
- 6.3.5. Vorhaben der Branche "Herstellung von Waffen und Munition und Handel von Waffen und Munition".
- 6.3.6. Vorhaben für die Teilnahme an Messen/Veranstaltungen in Österreich.
- 6.3.7. Vorhaben, die nicht über branchen- bzw. unternehmensübliche Maßnahmen zur Absicherung der internationalen Zielmärkte hinausgehen (lfd. Kosten).
- 6.3.8. Vorhaben, die keinen Projektcharakter aufweisen (lfd. Kosten).
- 6.3.9. Vorhaben, bei denen der/die FörderungswerberIn durch andere Förderungsinstrumente (z.B. EU-, Bundes- und Landesförderung) eine Beihilfe erhalten hat bzw. erhalten wird bzw. bei ordnungsgemäßer Antragsstellung hätte erhalten können (Subsidiarität der gegenständlichen Richtlinie zu sämtlichen anderen Förderungsinstrumenten z.B. Internationalisierungsoffensive „go-international“).

### 6.4. Nicht förderbare Kosten

#### 6.4.1. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

- 6.4.2. Nächtigungskosten, Kosten für Konsumation, Kundeneinladungen und -geschenke, Muster- und Ausstellungsstücke sowie Spesen und Gebühren und sonstige laufende Kosten.
- 6.4.3. Kosten in Zusammenhang mit Messen/Veranstaltungen in Österreich.
- 6.4.4. Nicht förderbar sind Kosten aus der Beauftragung eines externen Dienstleisters/externen Beraters, wenn zwischen einem/einer FörderungswerberIn und dem externen Dienstleister eine Eigentümeridentität (z.B. Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen, usw.) besteht oder wenn zwischen einer/einem FörderungswerberIn und dem externen Dienstleister eine personelle Verknüpfung (z.B. Mitglieder der Geschäfts- oder Institutsleitung) besteht.
- 6.4.5. Eigenleistungen (Personalkosten des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin).
- 6.4.6. Kosten von Rechnungen, deren Rechnungsgesamtbetrag unter 100,00 EUR (netto) liegt.
- 6.4.7. Kosten, die durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert werden/wurden.
- 6.4.8. Barzahlungen.

## **7. Bemessungsgrundlage**

Die Bemessungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 6.2. (unter Berücksichtigung von Pkt. 6.4.) ermittelt und muss mindestens 5.000,00 EUR (netto) je Vorhaben betragen.

## **8. Art und Höhe der Förderung**

### **8.1. Art der Förderung**

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

## 8.2. Förderungshöhe

- 8.2.1. Die Förderungshöhe beträgt bei Vorhaben für internationale „Nahmärkte (Vgl Pkt. 10.3.)“ max. 15 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten und bei Vorhaben für internationale „Fernmärkte (Vgl Pkt. 10.3.)“ max. 25 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten.
- 8.2.2. Der „Kleinunternehmerbonus (=zusätzlicher Landesbeitrag auf Basis des gegenständlichen Programmes)“ beträgt bei Vorhaben, sofern die Förderungswerberin zum Zeitpunkt der Antragsstellung des beantragten Vorhabens ein „kleines Unternehmen (gemäß KMU-Definition der EU)“ ist, max. 10 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten.
- 8.2.3. Die maximale Landesförderung (inkl. „Kleinunternehmerbonus“) ist je Förderungsantrag nach dem gegenständlichen Landesförderungsprogramm mit einer Landesförderung von max. 25.000,00 EUR beschränkt.
- 8.2.4. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.
- 8.2.5. In jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfenintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden.

## 9. Antragstellung und Verfahren

- 9.1. Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn des Vorhabens beim

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft und Forschung  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
Tel: 0732-7720-15121  
Fax: 0732-7720-211785  
E-Mail: [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)  
Internet: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

einzureichen. Die Förderanträge sind gebührenfrei und sind grundsätzlich über das Wirtschaftsportal Oberösterreich <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> einzubringen.

- 9.2. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz grundsätzlich außer Evidenz genommen.
- 9.3. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf die Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens, an Institutionen, die nicht dem Amt der Oö. Landesregierung zuzurechnen ist, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinie anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die beauftragte Institution auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 9.4. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung vorzulegen. Bei Kampagnenschaltungen wird, wie es auch beim Bundesförderungsprogramm „go international“ akzeptiert wird, die Kampagneneinstellung aus Werbeanzeigenmanager (mit Angabe des Leistungszeitraums, Zielländer und Kosten) als Rechnungs- und Zahlungsnachweis akzeptiert.

- 9.5. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen, Bankgarantie mit einer Laufzeit von mind. 3 Jahren). Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 9.6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 9.7. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

## **10. Allgemeine Bestimmungen**

- 10.1. Der räumliche Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 10.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ auf Basis der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung (Stand 29. November 2023: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff.) gewährt (=EU-Rechtsgrundlage des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes).

### 10.3. Definition „Nahmärkte“ und Definition „Fernmärkte“

Nahmärkte: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Nordmazedonien, Malta, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Weißrussland, Zypern (d.h. Europa exkl. Russland, Türkei und Ukraine).

Fernmärkte: restliche Länder.

- 10.4. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 10.5. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung des EU-Beihilfenrechts) Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.
- 10.6. Für eine Förderung nach dem gegenständlichen Förderungsprogramm können ausschließlich jene förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten anerkannt werden, die im Zeitraum von max. 1 Jahr nach Anerkennungsstichtag des Vorhabens (angenommener Förderungsantrag) entstehen. Eine Verlängerung

dieser Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung möglich.

- 10.7. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 10.8. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.
- 10.9. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Landesförderungsbetrages) sicher und geordnet aufzubewahren.
- 10.10. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel) der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 10.11. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderungen)).
- 10.11. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 10.12. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

## **11. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung (Land Oberösterreich)**

Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO)<sup>2</sup>. Die Verarbeitungen basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- a) den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
- b) den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
- d) die zuständigen Organe des Bundes,

---

<sup>2</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

- e) die zuständigen Landesstellen,
- f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des

Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:

- a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
  - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
  - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
- b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
  - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
  - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
- c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;

- f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
- g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal ([transparenzportal.gv.at](https://www.transparenzportal.gv.at)) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind

das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter [www.transparenzportal.gv.at](http://www.transparenzportal.gv.at) und unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at). Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

## **12. Laufzeit des Förderungsprogrammes**

Die Richtlinie des Landesförderungsprogrammes „KMU-Exportförderung für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Förderungsanträge nach dieser Richtlinie können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – alle ab 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2026 vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge sein. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich Vorlage der Endabrechnung) ist grundsätzlich mit 31. Dezember 2027 beschränkt.

KommR Markus Achleitner  
Wirtschafts-Landesrat